

Merkblatt zur den Themen

- Testament
- Erbschein
- Erbausschlagung
- Haftungsbeschränkung

Allgemeines

Im Erbfall geht mit dem Tod des Erblassers im Wege der so genannten Gesamtrechtsfolge (§ 1922 BGB) das gesamte Aktiv- und Passivvermögen des Erblassers auf den oder die Erben über. Dabei können somit nicht nur Vermögenswerte, sondern auch Verbindlichkeiten auf den Erben übergehen. Der Erbe haftet für die Verbindlichkeiten und - bei nicht auseichendem Nachlass – dafür sogar mit seinem eigenen Vermögen.

Der Erbe wird durch das Gesetz (**gesetzliche Erbfolge**) oder **Verfügung von Todes wegen** (gewillkürte Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag) berufen, wobei die gewillkürte Erbfolge Vorrang hat. Wenn also eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, kommt die gesetzliche Erbfolge nicht zur Anwendung.

Im Rechtsverkehr muss sich der Erbe als Rechtsnachfolger des Erblassers legitimieren, also ein Zeugnis über sein Erbrecht vorlegen bzw. sich als Erbe ausweisen. Dies kann, wenn kein Testament vorliegt, durch den so genannten Erbschein geschehen. Wenn ein Testament vorliegt, reicht dessen Vorlage im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Protokoll über die Testamentseröffnung bei Bankangelegenheiten meistens schon als „Erbausweis“ aus. Gehört allerdings z. B. Grundvermögen oder Gesellschaftsvermögen zum Nachlass, muss für den Fall, dass das Testament handschriftlich verfasst und nicht vor einem Notar errichtet worden ist, immer ein Erbschein beim Grundbuchamt oder Registergericht vorgelegt werden.

Testamente (letztwillige Verfügungen) und der Umgang mit ihnen

Testamente können **eigenhändig** (mit Datum und Unterschrift versehen!) oder vor einem **Notar** errichtet werden. Ferner gibt es die besonderen Formen des Nottestaments, des 3-Zeugen-Testaments, des Konsulartestaments und des Seetestaments. Der Erblasser kann auch durch einen so genannten Erbvertrag einen Erben einsetzen. Der Erbvertrag muss immer vor einem Notar errichtet werden und die Vertragsparteien müssen gleichzeitig dort anwesend sein. Der Erbvertrag geht in seiner Wirkung über das Testament hinaus, weil schon zu Lebzeiten des Erblassers eine Bindungswirkung eintritt, während ein einseitiges Testament jederzeit vom Erblasser widerrufen werden kann.

Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haben das Recht, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Dieses kann nur mit Zustimmung beider Ehegatten oder Partner geändert oder widerrufen und einseitig nur durch notarielle Erklärung widerrufen werden.

Während die vor einem Notar errichteten Testamente und Erbverträge von diesem immer dem Amtsgericht am Amtssitz des Notariats (oder auf Wunsch des Testators auch bei einem anderen Gericht) zur amtlichen Verwahrung übergeben werden, kann der Testator, der sein Testament eigenhändig geschrieben hat, das Testament selbst verwahren, es jemand anders anvertrauen oder es ebenfalls an das Gericht in die amtliche Verwahrung geben. Der Verwahrungsort sollte leicht zugänglich sein, da die Urschrift des Testaments bzw. jede letztwillige Verfügung nach dem Tode des Erblassers unverzüglich an das Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers (Nachlassgericht) abzuliefern ist (**Ablieferungspflicht**). Es ist auch möglich, das Testament bei einem anderen Gericht abzuliefern. Dieses leitet dann das Testament dem Nachlassgericht zu.

Bankschließfächer eignen sich nicht als Verwahrungsort, da der Zugang in der Regel den Nachweis der Berechtigung erfordert. Die Berechtigung ergibt sich meist aber erst durch den Testamentsinhalt.

Wenn dem Nachlassgericht ein Testament vorliegt und es vom Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, bestimmt es einen Termin, in dem es das Testament öffnet, verliest und zur Einsicht vorlegt. Über diesen Vorgang wird das so genannte **Eröffnungsprotokoll** gefertigt, das auch die Anzahl der Testamente und deren Erstellungsdaten festhält. Hat ein anderes Gericht das Testament in amtlicher Verwahrung, verfährt es ebenso und leitet das Testament und das Eröffnungsprotokoll an das Nachlassgericht weiter.

Mit dem eröffneten Testament und dem Eröffnungsprotokoll kann der Erbe in der Regel den Nachlass in Besitz nehmen. Während z.B. die Umschreibung von Grund- oder Gesellschaftseigentum immer die Vorlage eines eindeutigen notariellen Testamentes nebst Eröffnungsprotokoll oder, falls es kein notarielles Testament gibt, die Vorlage eines **Erbscheins** voraussetzt.

Das Erbscheinsverfahren

Der Erbschein stellt ein **Zeugnis** über den oder diejenigen Person/en dar, die beim Erbfall Erben geworden sind. Er weist die Größe des Erbteils (Quote) und das Bestehen von Beschränkungen des Erben aus (z.B. Testamentsvollstreckung oder Nacherbfolge) und wird nur auf **Antrag** durch das Nachlassgericht erteilt. Antragsberechtigt ist der Erbe oder sein Rechtsnachfolger. Auch Gläubiger, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger anderer Nachlässe, der Nachlassinsolvenzverwalter oder der Insolvenzverwalter des Erben sowie Abwesenheits- und Auseinandersetzungspfleger sind antragsberechtigt.

Der Antrag kann persönlich oder schriftlich beim Nachlassgericht oder über einen Notar gestellt werden. Da das Nachlassgericht in der Regel verlangt, dass die im Antrag erforderlichen Angaben an Eides statt versichert werden, muss sich der Antragsteller beim Gericht oder Notar ausweisen. Ein einzelner Erbe ist auch für den Erbschein über das Erbrecht aller Miterben antragsberechtigt.

Das Nachlassgericht darf einen Erbschein nur dann erteilen, wenn es die zur Begründung des Antrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet. Dafür hat der Antragsteller insbesondere anzugeben, ob sein Erbrecht auf testamentarischer oder gesetzlicher Erbfolge beruht. Beim Vorliegen der gesetzlichen Erbfolge sind die Familienverhältnisse des Erblassers und die Verwandtschaftsverhältnisse der Erben zum Erblasser anzugeben. Diese Angaben sind dem Nachlassgericht durch **öffentliche Urkunden** nachzuweisen. Die Urkunden sind immer im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen, ausländische Urkunden bedürfen in der Regel einer Übersetzung.

Wenn das Nachlassgericht alle Voraussetzungen für erfüllt hält, erteilt es einen Erbschein indem es dem Antragsteller eine so genannte Ausfertigung des Erbscheins übergibt. Die Urschrift bleibt in der Regel bei den Nachlassakten des Gerichts. Im Rechtsverkehr ersetzt nur eine **Ausfertigung** die Urschrift im Gegensatz zu einer einfachen oder beglaubigten Kopie.

Die Ausschlagung von Erbschaften

Der Erbe muss eine Erbschaft nicht annehmen, er kann sie auch ausschlagen. Während die Annahme der Erbschaft keiner besonderen Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht bedarf, also quasi automatisch eintritt, ist die Ausschlagung an **Form** und **Frist** gebunden. Sie erfolgt entweder durch persönliche Erklärung des Erben gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht oder durch öffentlich beglaubigte Erklärung, d.h. durch eine vor einem Notar erfolgte und von diesem beglaubigte Erklärung. Der Notar hat die Erklärung dem Nachlassgericht zu übersenden. Die Übersendung der Ausschlagungserklärung und auch eine persönliche Ausschlagung vor dem Nachlassgericht haben innerhalb der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist zu erfolgen. Wird diese nicht eingehalten, gilt die Erbschaft als angenommen.

Die **Frist** beginnt mit der Kenntniserlangung des Erben vom Anfall und Grund der Erbschaftsberufung. Sie beträgt **sechs Wochen**. Wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nur im Ausland hatte oder der Erbe sich bei Beginn der Frist im Ausland aufhält beträgt sie **sechs Monate**.

Eine Ausschlagung kommt in der Regel dann in Betracht, wenn der Erbe nichts mit der Erbschaft zu tun haben will oder feststeht, bzw. oder wenn zu befürchten ist, dass der Nachlass überschuldet ist.

Die Ausschlagung hat zur Folge, dass die Erbschaft als nicht angefallen gilt. Sie fällt rückwirkend demjenigen zu, der Erbe wäre, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Dies kann zu einer Kettenreaktion führen. Schlagen z.B. die Kinder des Erblassers aus, fällt die Erbschaft deren Kindern, also den Enkeln des Erblassers an. Schlagen diese auch aus, kommen die Urenkel als Erben in Betracht. Sind Geschwister zu Erben berufen und schlagen diese aus, kommen die Neffen und Nichten des Erblassers als Erben in Betracht. So ergibt sich oft eine lange Kette von Ausschlagungen bis alle infrage kommenden Verwandten von der Erbfolge befreit sind.

Anfechtung von Annahme und Ausschlagung

Während der Unwille zur Annahme der Erbschaft auf der Hand liegt, ist die Überschuldung oft nicht sofort feststellbar. Meist sind erst Erkundigungen bei Banken und Gläubigern oder dem Vermieter erforderlich, um eine Übersicht über den Nachlass zu erhalten. Bis die Überschuldung endgültig feststeht, kann die Ausschlagungsfrist schon abgelaufen sein oder es ist gar die Vorlage eines Erbscheins, also die ausdrückliche Annahme der Erbschaft erforderlich, um überhaupt eine Auskunft zu erlangen. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber die so genannte **Anfechtung** der Erbschaftsannahme wegen Fristablauf und wegen des Irrtums über den Bestand des Nachlasses vorgesehen. Auch hier gibt es wieder eine Frist, die ebenfalls sechs Wochen beträgt. Sie beginnt, sobald man über den Bestand des Nachlasses definitiv Kenntnis erlangt hat.

So kann auch eine Ausschlagung, die zunächst in der Annahme der Überschuldung des Nachlasses erfolgt ist und die auch dem Nachlassgericht gegenüber mit der Überschuldung begründet worden ist, wegen Irrtums wieder angefochten werden. Dies führt dann dazu, dass eine ausgeschlagene Erbschaft dem Erben doch noch anfällt.

Mögliche Alternativen zur Ausschlagung von überschuldeten Nachlässen

Haben die Erben die Ausschlagungsfrist versäumt oder wollen sie den überschuldeten Nachlass nicht ausschlagen, haben sie die Möglichkeit der **Beschränkung der Haftung** auf den Nachlass, um ihr eigenes Vermögen zu schützen.

Zunächst können die Erben mit der **Dreimonatseinrede** drei Monate lang die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten verweigern. Nach Ablauf der Frist können die Erben vielleicht schon feststellen, ob sie **Nachlassinsolvenz** oder **Nachlassverwaltung** beantragen müssen bzw. wollen, um damit eine Beschränkung der Haftung auf das Nachlassvermögen zu erreichen.

Eine Möglichkeit, um Nachlassverbindlichkeiten aufzuspüren bietet das **Aufgebotsverfahren**, in dem Nachlassgläubiger vom Gericht aufgefordert werden, ihre Forderungen anzumelden. Auch dieses Verfahren führt im Endeffekt zur Haftungsbeschränkung, da Gläubiger, die keine Forderungen im Aufgebotsverfahren anmelden, sich mit dem ggf. verbleibenden Nachlass begnügen müssen, bzw. leer ausgehen.

Sowohl die Erben als auch Nachlassgläubiger haben ferner das Recht, eine so genannte **Inventarerrichtung** zu verlangen. Die Miterben können dadurch ihr eigenes Vermögen vom Nachlassvermögen abgrenzen. Es wird ein Nachlassverzeichnis errichtet und beim Nachlassgericht eingereicht. Die Richtigkeit des Verzeichnisses muss amtlich bestätigt werden. Dies erfolgt meist durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher.

Die **Dürftigkeitseinrede** stellt einen Sonderfall der Haftungsbeschränkung dar. Wenn der Nachlass so unzureichend ist, dass die Kosten einer Nachlassverwaltung oder –insolvenz nicht gedeckt wären, kann der Erbe die Befriedigung von Nachlassgläubigern verweigern. Er hat dann den Nachlass an den/die Gläubiger herauszugeben. Die Dürftigkeitseinrede dient nur der Abwehr des Zugriffs der Nachlassgläubiger auf das Eigenvermögen des Erben.